

**Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Stadtbergen
(BGS – EWS)
vom 29.11.2018**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadtbergen den, 05.12.2023

Stadt Stadtbergen

(Siegel)

*Paulus Metz
Erster Bürgermeister*